

Anlage zum Ärztlichen Bericht / Stellungnahme

Die Erstellung eines ärztlichen Berichtes ist bei der Einleitung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII unabdingbare Voraussetzung zur Erstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII.

Erläuterungen und Hinweise:

zu 2.

1) § 53 SGB XII – Personenkreis und Aufgabe:

(Abs. 1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(Abs. 2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(Abs. 3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(Abs. 4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Behinderung:

(Abs. 1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wesentlich behindert im Sinne von § 53 SGB XII sind Personen, bei denen infolge ihrer Behinderung die Fähigkeit zur Teilhabe in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist.

- **Körperlich wesentlich behinderte Menschen (§ 1 Einglh-VO):**

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in Ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind

- Nr. 1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Nr. 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- Nr. 3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Nr. 4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- Nr. 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- Nr. 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

- **Geistig wesentlich behinderte Menschen (§ 2 Einglh-VO):**

Geistig wesentlich behindert im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Personen, die infolge einer **Schwäche ihrer geistigen Kräfte** in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

- **Seelisch wesentlich behinderte Menschen (§ 3 Einglh-VO):**

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben können, sind

Nr. 1. körperlich nicht begründbare Psychosen,

Nr. 2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,

Nr. 3. Suchtkrankheiten,

Nr. 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

- **Von Behinderung bedroht:**

Von Behinderung bedroht im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

- **Personen mit einer anderen (nicht wesentlichen) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung:**

Behinderungen (körperlich, geistig, seelisch), die nicht wesentlich im Sinne der vorgenannten Behinderungen sind.

² **zu 2.c) Psychiatrische Diagnosen nach ICD-10-Schlüssel:**

Es ist die Internationale Klassifikation in der gültigen Version (ICD 10) zu benutzen. Bei Doppel- oder Mehrfachdiagnosen ist die im Vordergrund stehende / bzw. prägende Diagnose zu kennzeichnen. Die Beantwortung ist optional.

³ **zu 2.d) Zusätzliche somatische Erkrankungen:**

Hier sollen, soweit bekannt, somatische Beeinträchtigungen genannt werden, die im Zusammenhang mit der Behinderung eine wesentliche Rolle spielen und deshalb bei der Gesamtbetrachtung der vorgeschlagenen Maßnahme mit einzubeziehen sind.

⁴⁾ **zu 2.e) Dauer der Behinderung**

Eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII i. V. m. § 2 SGB IX liegt vor, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

5) zu 2.f) Ursächlichkeit der Krankheit / Behinderung:

Erforderlich sind Angaben zu gesicherten Erkenntnissen.

Diese Frage dient zur Ermittlung von vorrangigen Haftungsansprüchen.

6) zu 3.a) Begründung stationärer Maßnahmevorschlag

Die Rechtslage (§ 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII) erfordert den Vorrang der ambulanten Versorgung (Hilfe) vor stationärer Hilfestellung. Soweit der Maßnahmevorschlag auf eine stationäre Maßnahme gerichtet ist, bedarf dies einer nachvollziehbaren, aus medizinischer Sichtweise, dargestellten Begründung.

7) **zu 4.b) Pflegebedürftigkeit** im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Die Vorrangigkeit von pflegerischen Maßnahmen orientiert sich an der Pflegestufe. Je höher die Pflegestufe, um so eher ist von vorrangig pflegerischen Maßnahmen auszugehen.

Wichtig ist, dass auch unterhalb der Pflegestufe 1 spezifische pflegerische Leistungen bei der Maßnahmenfindung Berücksichtigung finden und deshalb hier benannt werden sollen.

Pflege unter der Stufe I nach dem Pflegeversicherungsgesetz ist, wenn

- a) die Pflege kürzer sein wird als 6 Monate;
- b) ein geringerer Hilfebedarf als bei der Stufe I erforderlich sein wird;
- c) ein Hilfebedarf bei anderen Verrichtungen, als bei Verrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich ist.